

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin RR

in der Beschwerdesache

BF, Adr1, über die Beschwerde vom 16.06.2017 gegen den Bescheid der belangten Behörde FA vom 18.05.2017, Steuernummer, betreffend **Freibetrag (§ 63 EStG 1988) 2018**

zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

| | |
|---|----------------------|
| Der Lohnsteuerfreibetrag für das Jahr 2018 beträgt | 674,69 € |
| Von den im Einkommensteuerbescheid für 2016 berücksichtigten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen werden folgende in den Freibetragsbescheid übernommen (§ 63 Abs. 1 EStG 1988): | |
| Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -Sanierung, Genuss-Scheine und junge Aktien (Topf-Sonderausgaben) abzüglich Pauschbetrag (wird beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt) | 506,69 € -60,00 € |
| Außergewöhnliche Belastungen: Freibetrag wegen eigener Behinderung (§ 35 Abs. 3 EStG 1988) Pauschbeträge nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wegen eigener Behinderung | 726,00 € 840,00 € |
| | -1.338,00 € |

| | |
|---|-----------------|
| abzüglich vom Arbeitgeber gemäß § 62 Z 10 EStG 1988 beim Lohnsteuerabzug berücksichtigter Freibetrag | |
| Jahresfreibetrag | 674,69 € |
| Monatsfreibetrag | 56,22 € |

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I) Sachverhalt:

- Der Beschwerdeführer (in der Folge kurz Bf) bezieht als Pensionist Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von der Pensionsversicherungsanstalt.
- Im **Einkommensteuerbescheid 2016 vom 18.05.2017** wurden antragsgemäß folgende Abzugsposten berücksichtigt:

| | |
|---|----------|
| Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988: Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und –sanierung (Topf-Sonderausgaben) | 506,70 € |
| Außergewöhnliche Belastungen: | |
| Freibetrag wegen eigener Behinderung gemäß § 35 Abs. 3 EStG 1988 | 726,00 € |
| Pauschbetrag nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wegen eigener Behinderung *) | 840,00 € |

*) Beantragt worden waren die Pauschbeträge für Diätverpflegung wegen „Zucker“ (840 Euro) und „Galle“ (612,00 Euro). Hiervon wurde der höhere Pauschbetrag gewährt.

- Gleichzeitig mit dem Einkommensteuerbescheid 2016 erging der **Freibetragsbescheid 2018 vom 18.05.2017**, der den Lohnsteuerfreibetrag für das Jahr 2018 mit 446,69 € auswies.

Darin wurde festgestellt, dass von den im Einkommensteuerbescheid 2016 berücksichtigten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen folgende in den Freibetragsbescheid übernommen würden (§ 63 Abs. 1 EStG 1988):

| | |
|--|-----------------|
| Sonderausgaben gemäß § 18 EStG 1988: | 506,70 € |
| Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und –sanierung, Genuss-Scheine und junge Aktien (Topf-Sonderausgaben) abzüglich Pauschbetrag (wird beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt) | -60,00 € |
| Jahresfreibetrag | 446,69 € |
| Monatsfreibetrag | 37,22 € |

4. Der Einkommensteuerbescheid 2016 erwuchs in Rechtskraft.

Gegen den **Freibetragsbescheid 2018** erhob der Bf **Beschwerde** und beantragte, bei der Berechnung des Freibetrages auch die Pauschbeträge für außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, sodass sich ein Freibetrag von 1.566,00 € ergebe.

5. Mit **Beschwerdevorentscheidung vom 22.11.2017** wies das Finanzamt die Beschwerde mit dem Hinweis ab, dass pauschalierte Freibeträge auf Grund einer Behinderung gemäß § 62 EStG 1988 bereits durch den Pensionsversicherungsträger berücksichtigt würden. Eine Behinderung liege dann vor, wenn das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) mindestens 25% betrage. Wegen Pflegegeldbezuges sei die Anerkennung des Pauschbetrages wegen Behinderung zu verneinen, weshalb nur die Möglichkeit der Berücksichtigung des Freibetrages für den Diätbedarf „Zucker“ bestehe.

6. Mit Schriftsatz von 29.11.2017 beantragte der Bf die Vorlage seiner Beschwerde zur Entscheidung an das Bundesfinanzgericht (**Vorlageantrag**).

Darin wies er darauf hin, dass die Annahme des Finanzamtes, dass er im Jahr 2016 ganzjährig Pflegegeld bezogen habe, falsch sei. Er habe noch nie Pflegegeld bezogen. Das bis zum Jahr 2015 bezogene Pflegegeld habe seine Frau betroffen, welche im November 2015 verstorben sei und daher ab 2016 nicht mehr in der Steuererklärung aufscheine. Außerdem sei anzumerken, dass seine Behinderung laut Bescheid nicht mit 25%, sondern mit 100% festgestellt worden sei.

7. Mit **Vorlagebericht vom 29.01.2018** legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht vor. Unter Hinweis darauf, dass die pauschalen Freibeträge gemäß § 35 EStG 1988 infolge der Bestimmung des § 62 Z 10 EStG 1988 bei der pensionsauszahlenden Stelle des Bf's bereits unterjährig berücksichtigt worden seien (Verweis auf Lohnzetteldaten der PVA laut beigelegten Ausdrucken als Beweismittel), wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt, da es andernfalls zu einer doppelten Berücksichtigung kommen würde.

8. Mit Schreiben des Bundesfinanzgerichtes vom 13.03.2018 wurden dem Bf die Lohnzettel der Jahre 2015, 2016 und 2017 mit zugehörigen Freibetragsbescheiden übermittelt. Gleichzeitig wurde erklärend dargestellt, dass sich aus diesen Unterlagen eindeutig ergebe, dass seitens der bezugsauszahlenden Stelle neben dem im Freibetragsbescheid ausgewiesenen Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63 EStG 1988 jährlich ein Freibetrag gemäß § 35 EStG 1988 wegen Behinderung in Höhe von 1.338,00 € (= Pauschbetrag wegen 100%iger Behinderung in Höhe von 726,00 € plus Pauschbetrag für Diätverpflegung/Galle in Höhe von 612,00 €) berücksichtigt wurde. Gleichzeitig wurde um Vorlage einer Bescheinigung gebeten, die Vorliegen und Ausmaß der Behinderung im Zusammenhang mit dem diätbedingten Pauschbetrag „Zucker“ in Höhe von 840,00 € (= laut Verordnungswortlaut „Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids“) ausweise, da eine solche offensichtlich weder bei der Pensionsversicherungsanstalt noch beim Finanzamt vorliege. Die am 16.03.2018 hinterlegte Sendung wurde nicht behoben.

II) Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vom Finanzamt übermittelten Aktenteilen sowie den Ausdrucken aus der elektronischen Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen.

Insbesondere ergab sich aus den von der Pensionsversicherungsanstalt elektronisch übermittelten Lohnzetteln für die Jahre 2015, 2016 und 2017 eindeutig und ohne Zweifel, dass von der bezugsauszahlenden Stelle jährlich bereits im Vorfeld der Berücksichtigung der Freibeträge laut Freibetragsbescheid "Freibeträge gemäß § 35 EStG" in Höhe von 1.338,00 € berücksichtigt werden. Dies entspricht dem pauschalen Freibetrag wegen 100%iger Behinderung (726,00 €) samt dem Pauschbetrag wegen Diätverpflegung für „Galle“ (laut dem Verordnungswortlaut „Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit“ = 612,00 €). Um ihm einen eindeutigen Nachvollzug der bestehenden Sachlage zu ermöglichen, wurden dem Bf mit Schreiben des Bundesfinanzgerichtes vom 13.03.2018 die entsprechenden Lohnzettel sowie die bezughabenden Freibetragsbescheide samt entsprechender Markierung der betreffenden Freibeträge übermittelt. Da aufgefallen war, dass eine Bescheinigung über Vorliegen und Ausmaß der Behinderung wegen Zuckerkrankheit offensichtlich weder bei der Pensionsversicherungsanstalt (Berücksichtigung nur des geringeren Pauschbetrages/Galle) noch beim Finanzamt vorlag, wurde gleichzeitig um Übermittlung einer entsprechenden Bescheinigung gebeten. Die am 16.03.2018 beim zuständigen Postamt hinterlegte Sendung wurde vom Bf nicht behoben.

Da sich die gegenständliche Sachlage eindeutig aus aktenkundigen Unterlagen (Jahreslohnzetteln sowie Freibetragsbescheiden 2015-2017) ergibt, die auch dem Bf vorliegen, und aufgrund der Bindungswirkung des Freibetragsbescheides 2018 an den Einkommensteuerbescheid 2016 (siehe rechtliche Beurteilung unten) das Vorliegen der angeforderten Bescheinigung keine unmittelbare Auswirkung auf das gegenständliche

Beschwerdeverfahren hat, wurde von einer abermaligen Übermittlung des Schreibens des Bundesfinanzgerichtes bzw. der beigefügten Unterlagen Abstand genommen. Zum in der Beschwerdevorentscheidung angesprochenen Bezug von Pflegegeld ist festzuhalten, dass (obwohl wegen der bereits angesprochenen Bindungswirkung des Freibetragsbescheides an den Einkommensteuerbescheid im gegenständlichen Verfahren ebenfalls ohne Auswirkung!) ein solcher Pflegegeldbezug tatsächlich der Aktenlage nicht zu entnehmen ist. Der diesbezügliche Einwand des Bf's in seinem Vorlageantrag ist somit richtig.

III) Rechtliche Beurteilung:

A) Rechtsgrundlagen:

§ 63 EStG 1988 (Freibetragsbescheid) lautet folgendermaßen (Fettdruck durch Bundesfinanzgericht):

„(1) Das Finanzamt hat für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gemeinsam mit einem Veranlagungsbescheid einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen. Der Freibetragsbescheid und eine Mitteilung sind jeweils für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zu erstellen, wenn bei der Veranlagung mindestens einer der folgenden Beträge berücksichtigt wurde:

- 1. Werbungskosten, die weder gemäß § 62 noch gemäß § 67 Abs. 12 oder § 77 Abs. 3 zu berücksichtigen sind,*
- 2. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 und 3, soweit sie den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 2 übersteigen, ...*
- 3. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34 Abs. 6 mit Ausnahme von Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden,*
- 4. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105, sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.*

Dem Freibetragsbescheid sind die gemäß Z 1 bis 4 im Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Beträge zugrunde zu legen.

...
(3) Auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber sind der Freibetrag sowie das Kalenderjahr, für das der Freibetrag festgesetzt wurde, auszuweisen.

....
(5) Wird der einem Freibetragsbescheid zugrundeliegende Einkommensteuerbescheid abgeändert, so sind der Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber anzupassen.

(6) Wurde für ein Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid erlassen, ist dieser mit Erlassung eines neuen Freibetragsbescheides zu widerrufen. Der Widerruf ist auch auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber anzuführen.

(8) Das Finanzamt kann abweichend von den Bestimmungen im Abs. 1 bei Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 gegenüber den bei der Veranlagung berücksichtigten Beträgen niedrigere Beträge als Freibeträge festsetzen, wenn die berücksichtigten Aufwendungen offensichtlich nur einmalig und nicht wiederkehrend getätigt werden.

“

§ 62 EStG 1988 (Berücksichtigung besonderer Verhältnisse) lautet folgendermaßen (Fettdruck durch Bundesfinanzgericht):

„Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66) vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 16 Abs. 3),
2. der Pauschbetrag für Sonderausgaben (§ 18 Abs. 2),

...

8. Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides (§ 63),

9.

10. Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 von jenem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, wenn eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde. ...

11. ...“

§ 35 EStG 1988 lautet folgendermaßen (Fettdruck durch Bundesfinanzgericht):

„(1) Hat der Steuerpflichtige **außergewöhnliche Belastungen**

– durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung,

...

und erhält weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe-)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), so steht ihm jeweils ein Freibetrag (Abs. 3) zu.

(2) Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,

*2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche. Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine **amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle** nachzuweisen. Zuständige Stelle ist:*

– Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947).

- Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

(3) Es wird jährlich gewährt

| bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von | ein Freibetrag von Euro |
|--|-------------------------|
| 25% bis 34% | 75 |
| 35% bis 44% | 99 |
| 45% bis 54% | 243 |
| 55% bis 64% | 294 |
| 65% bis 74% | 363 |
| 75% bis 84% | 435 |
| 85% bis 94% | 507 |
| ab 95% | 726 |

....
(5) Anstelle des Freibetrages können auch die tatsächlichen Kosten aus dem Titel der Behinderung geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 6).

....
(6) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn von zwei oder mehreren Arbeitgebern, steht der Freibetrag nur einmal zu.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann nach den Erfahrungen der Praxis im **Verordnungsweg Durchschnittssätze für die Kosten bestimmter Krankheiten sowie körperlicher und geistiger Gebrechen festsetzen**, die zu Behinderungen im Sinne des Abs. 3 führen.

(8) Das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen dem zuständigen Finanzamt und dem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, die vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gespeicherten und für die Berücksichtigung von Freibeträgen im Sinne der Abs. 1 bis 3 und 7 erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der genannten Daten ist auch hinsichtlich jener Personen zulässig, die einen Freibetrag im Sinne der Abs. 1 bis 3 und 7 bereits beantragt haben. Die Datenübermittlung ersetzt für den betroffenen**

Steuerpflichtigen den Nachweis gemäß Abs. 2 und die Bescheinigung gemäß § 62 Z 10. Eine Verwendung dieser Daten darf nur zu diesem Zweck stattfinden. Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu löschen.“

Nach der **§ 2 Abs. 1 der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen**, BGBl 303/1996 idF BGBl II 416/2001, *sind bei Vorliegen einer Behinderung von mindestens 25% ohne Abzug eines Selbstbehalts als Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten bei*

- Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids.....70 Euro

- Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit.....51 Euro

- Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit.....42 Euro

pro Kalendermonat zu berücksichtigen. Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höhere Pauschbetrag zu berücksichtigen.

B) Erwägungen:

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 63 Abs. 1 EStG 1988 erging auch im gegenständlichen Fall zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer 2016 ein Freibetragsbescheid für das zweitfolgende Kalenderjahr 2018. In diesem Freibetragsbescheid 2018 wurden zwar die im Einkommensteuerbescheid 2016 ausgewiesenen Sonderausgaben, nicht jedoch die außergewöhnlichen Belastungen (Pauschbeträge wegen 100%iger Behinderung und Diätverpflegung) bei der Bemessung des Freibetrages berücksichtigt. Dagegen ist das Beschwerdebegehren gerichtet.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß **§ 63 Abs. 1 EStG 1988** sind im Freibetragsbescheid unter anderem sowohl Sonderausgaben (Z 2) als auch Freibeträge gemäß § 35 EStG 1988 (Z 4) zu berücksichtigen. Letztere allerdings nur dann, „*sofern sie nicht gemäß § 62 vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden*“.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des **§ 62 Z 10 EStG 1988** sind Freibeträge gemäß § 35 EStG von jenem Arbeitgeber, der Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung oder Ruhegenussbezüge einer Gebietskörperschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 auszahlt, vor Anwendung des Lohnsteuertarifes abzuziehen, wenn eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde.

Solche **Freibeträge gemäß § 35 EStG 1988** stellen sowohl der Pauschbetrag für die 100%ige Behinderung des Bf's in Höhe von 726,00 € sowie die Pauschbeträge für Diätverpflegung gemäß § 35 Abs. 7 EStG 1988 in Verbindung mit § 2 der Verordnung außergewöhnliche Belastungen („Zucker“ 840,00 € bzw. „Galle“ 612,00 €) dar.

Wie den von der Pensionsversicherungsanstalt übermittelten Jahreslohnzetteln für die Jahre 2015 bis 2017 eindeutig zu entnehmen ist, wird vor Anwendung des Lohnsteuertarifes auf die Pensionsbezüge des Bf's von der bezugsauszahlenden Stelle

jährlich neben der Berücksichtigung jenes Freibetrages, der sich aus dem jeweiligen Freibetragsbescheid ergibt, ein „Freibetrag gemäß § 35“ in Höhe von 1.338,00 € abgezogen. Dies entspricht genau der Summe der Freibeträge gemäß § 35 EStG 1988 für eigene 100%ige Behinderung (726,00 €) und für Diätverpflegung/Galle (612,00 €).

Das bedeutet, dass die **Pensionsversicherungsanstalt Freibeträge gemäß § 35 EStG 1988 in Höhe von 1.338,00 €** - unabhängig von dem im Freibetrag ausgewiesenen Freibetrag! - jährlich bereits **gemäß § 62 Z 10 EStG 1988** abzieht.

Laut **Einkommensteuerbescheid 2016** beliefen sich die sich aus der Behinderung ergebenden **Freibeträge gemäß § 35 EStG 1988 jedoch auf 1.566,00 €**.

Die Differenz resultiert daraus, dass die bezugsauszahlende Stelle bei Berechnung der Lohnsteuer offensichtlich lediglich vom geringeren Pauschbetrag für Diätverpflegung wegen „Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit“ (kurz „Galle“) ausgegangen ist. Seitens des Finanzamtes wurde jedoch gemäß § 2 der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen der höhere Pauschbetrag für Diätverpflegung wegen „Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids“ (kurz „Zucker“) in Ansatz gebracht.

Wie sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 63 Abs. 1 EStG 1988 ergibt, ist eine Berücksichtigung von behinderungsbedingten Freibeträgen gemäß § 35 EStG 1988 im Freibetragsbescheid möglich, wenn diese vom Arbeitgeber nicht schon gemäß § 62 berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass von den dem Bf laut Einkommensteuerbescheid 2016 zustehenden Freibeträgen gemäß § 35 EStG 1988 lediglich der **Differenzbetrag von 228,00 €** (1.566,00 € abzüglich 1.338,00 €) vom Arbeitgeber **nicht gemäß § 62 EStG 1988 berücksichtigt** worden war.

Gemäß § 63 Abs. 1 EStG 1988 *sind dem Freibetragsbescheid die gemäß Z 1 bis 4 im Einkommensteuerbescheid berücksichtigen Beträge zugrunde zu legen.*

Im Verfahren betreffend die Festsetzung der Freibeträge im Freibetragsbescheid für das der Veranlagung zweitfolgende Jahr besteht somit **Bindungswirkung** an die im zugrunde liegenden Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Beträge gemäß § 35 EStG 1988. Eine Korrekturmöglichkeit besteht gemäß § 63 Abs. 8 EStG 1988 lediglich hinsichtlich von Werbungskosten oder Sonderausgaben, wenn die berücksichtigten Aufwendungen offensichtlich nur einmalig und nicht wiederkehrend getätigt werden.

Der Umstand, dass eine Bescheinigung über Vorliegen und Ausmaß der Behinderung im Zusammenhang mit der Diätverpflegung wegen „Zucker“ nicht aktenkundig ist, hatte daher auf das gegenständliche Beschwerdeverfahren, das nur die Festsetzung des Freibetrages, nicht aber die Veranlagung zur Einkommensteuer betrifft, keinen Einfluss. Ebenso konnte auch der Bezug von Pflegegeld, der zudem, wie der Bf in seinem Vorlageantrag richtig ausführte, auch gar nicht vorlag, auf das Freibetragsbescheidverfahren keine Auswirkungen zeitigen.

Der Freibetrag gemäß § 63 EStG 1988 war daher für 2018 folgendermaßen zu ermitteln:

| | |
|--|-----------------|
| Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988): | |
| Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und –sanierung, Genuss-Scheine und junge Aktien (Topf-Sonderausgaben) abzüglich Pauschbetrag (wird beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt) | 506,69 € |
| | -60,00 € |
| Außergewöhnliche Belastungen: | |
| Freibetrag wegen eigener Behinderung (§ 35 Abs. 3 EStG 1988) | 726,00 € |
| Pauschbeträge nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wegen eigener Behinderung abzüglich vom Arbeitgeber gemäß § 62 Z 10 EStG 1988 beim Lohnsteuerabzug berücksichtiger Freibetrag | 840,00 € |
| | -1.338,00 € |
| Jahresfreibetrag | 674,69 € |
| Monatsfreibetrag | 56,22 € |

Dem Beschwerdebegehren war daher teilweise statzugeben und der angefochtene Freibetragsbescheid entsprechend abzuändern.

Gleichzeitig war gemäß § 63 Abs. 1 EStG 1988 eine geänderte Mitteilung zur Vorlage an die Pensionsversicherungsanstalt zu erstellen (siehe Beilage).

Wenn die Mitteilung an den Arbeitgeber weitergeleitet wird, hat dieser den dort ausgewiesenen Freibetrag bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nur eine vorläufige Maßnahme, die tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 2018 sind bei der Veranlagung für das Jahr 2018 beim Finanzamt geltend zu machen.

IV) Zum Abspruch über die Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 Abs. 4 B-VG).

Die Voraussetzungen für die Festsetzung von Freibeträgen im Freibetragsbescheid ergeben sich unstrittig aus dem Gesetz.

Ob und inwieweit Freibeträge gemäß § 35 EStG 1988 bereits von der bezugsauszahlenden Stelle berücksichtigt wurden, ist jeweils im Einzelfall bezogen auf das konkret vorliegende Geschehen zu prüfen. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Linz, am 11. April 2018